22.06.2022

Statuten

Unter dem Namen "Verein Naturkinder Gantrisch" besteht mit Sitz in Schwarzenburg ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Kapital wird nur angelegt um den Vereinszweck erfüllen zu können.

1 Vereinszweck

Der Verein Naturkinder Gantrisch hat sich zum Ziel gesetzt, Kinder und Familien in Kontakt mit der Natur zu bringen und Lernräume und Erfahrungsfelder in der Natur zu schaffen, wo sich das Kind ganzheitlich entwickeln und wachsen kann.

Der Verein bezweckt den Betrieb von verschieden Angeboten:

- Spielgruppe Amselnest
- Naturkindergarten
- Angebote / Waldtage für Homeschooler
- Freizeit- und Ferienangebote Ferienspassangebote, Waldgeburtstags-Feste, Wochenende für Familien, Waldwerkstätte, etc.
- Wünschenswert wäre auch die Zusammenarbeit mit den Schulen der Gemeinde

Der Verein unterstützt die Weiterentwicklung und Verbreitung der Natur- und Waldpädagogik.

2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Verein unterstützen wollen.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen und wird durch den Vorstand bestätigt.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Anmeldung eines Spielgruppen- oder Kindergartenkindes. Fördermitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein schaden.

Die Mitglieder unterstützen den Verein durch Mitgliederbeiträge, freiwilliges Engagement oder Schenkungen.

Kategorien

	Stimmberechtigung	Stimmberechtigung	Vereinsbeitrag
Aktive Mitgliedschaft	Aktivmitglieder sind Mütter und Väter, die Ihre Kinder in der Spielgruppe Schwalbennest oder im Naturkindergarten angemeldet haben. Sie werden durch die schriftliche Anmeldung des Kindes Aktivmitglied im Verein. Aktivmitglieder werden zu Fördermitgliedern, wenn die Kinder aus der Spielgruppe Schwalbennest oder aus dem Naturkindergarten austreten.	Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Falls an einer Vereinsversammlung beide, Mutter und Vater, teilnehmen, verfügen sie zusammen über ein Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.	40 CHF
Fördermitgliedschaft	Fördermitglieder werden Eltern, welche Ihre Kinder nicht mehr in der Spielgruppe Schwalbennest oder Naturkindergarten haben und Personen, welche den Verein finanziell unterstützen wollen.	Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht	Ab 20 CHF
Ehrenmitgliedschaft	Personen, die dem Verein einen besonderen Dienst erwiesen haben, können Ehrenmitglied werden	Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht	

2.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Ausschluss durch den Vorstand mit Einstimmigkeit oder Todesfall.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahrs.

3 Mittel

Jedes Aktivmitglied (Familie) zahlt einen Beitrag in der Höhe von 40.- CHF pro Vereinsjahr. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn eines Vereinsjahres fällig und zahlbar. Zusätzlich ist für jedes Kind, das die Spielgruppe Amselnest oder den Naturkindergarten besucht, einen monatlichen Betreuungsbeitrag zu entrichten.

Für die anderen Angebote werden die Kosten jeweils individuell berechnet.

Fördermitglieder bezahlen einen Beitrag, wenn möglich mehr als Fr. 20.-

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und die Mitarbeitenden sind während ihrer Anstellungsdauer von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Der Verein kann Schenkungen erhalten.

Das Vereinsvermögen darf nur zur Erfüllung des Vereinszweckes verwendet werden.

4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Pädagogische Leitung
- Buchhaltung
- Rechnungsrevisoren

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, 2 Monate vor Ende des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kindergartenjahr, d.h. vom 1. August bis 31. Juli.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet.

Die Einberufung der Versammlung, unter der Bekanntgabe der Traktanden wird mindestens 14 Tage im Voraus per Mail erfolgen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung, die beraten und beschlossen werden sollen, müssen mindestens 21 Tage vor der Versammlung vorliegen. Die Traktanden einer ordentlichen Versammlung sind mindestens:

- Präsenzliste, Wahl der Stimmenzählenden und Protokollschreibers/in
- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes sowie Entlastung/Wechsel des Vorstands und der Geschäftsleitung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten, Mutationen
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel

Für die Wahlen und Beschlüsse gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässigs einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Alle Aktivmitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Falls an einer Vereinsversammlung beide, Mutter und Vater, teilnehmen, verfügen sie zusammen über ein Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-7 stimmberechtigten Personen, darunter beide päd. Leiter/innen. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist danach wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, muss er dies mindestens drei Monate im Voraus dem Vorstand ankündigen. So ist dieser berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und erledigt im Auftrag der Mitgliederversammlung vereinsspezifische Geschäfte, darunter können sein:

- Gemeinsam mit der p\u00e4dagogischen Leitung, die Verwaltung der finanziellen Mittel und Festlegung der Elternbeitr\u00e4ge
- Organisationsentwicklung und Qualitätsentwicklung
- Organisation von Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4.3 Pädagogische Leitung

Die Leitung und Organisation der Betreuung der Kinder obliegen der pädagogischen Leitung. Sie beruft sich in allen Punkten auf das pädagogische Konzept und handelt danach.

4.4 Rechnungsrevisor/in

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vorstandes und erstatten alljährlich an der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht darüber.

5 Finanzen

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:

Mitgliederbeiträge

- Spenden, Gönnerbeiträge und gemeinnützige Zuwendungen von Privatpersonen, Firmen, Stiftungen und anderen Institutionen
- Elternbeiträge
- freiwillige Leistungen der Mitglieder, wie unentgeltliche Arbeits- und Infrastrukturleistungen oder Darlehen
- Märkte und Veranstaltungen

Die Einnahmen dienen ausschliesslich dem Vereinszweck und werden für die Entlöhnung der pädagogischen Leiterinnen/Mitarbeiterinnen, sowie für den Unterhalt, die Gestaltung der jeweiligen Naturlernorte, und Spesen Rückerstattungen (Anschaffungen, Materialien usw.,) verwendet.

Der Verein strebt an, von Bund und Kanton als Institution anerkannt zu werden, welche öffentliche und/oder gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit.g DBG bzw. der einschlägigen kantonalen Steuergesetzgebungen verfolgt.

6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- oder Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen. Förder- und Aktivmitglieder haften nur für die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge, nicht jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins.

7 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Jahresbeiträge (Einzelmitglieder, Familie, juristische Personen) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine ausschliesslich dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Versammlung beschliesst über die Auflösung mit einer 2/3- Mehrheit. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Es soll sich dabei um ein Projekt für Kinder handeln.

10 Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden in der Mitgliederversammlung im Juli 2021 angenommen.